Die Verwaltungsverhältnisse Des Fürstlichen Hauses Leiningen (German Edition)

Fischer Lorenz Hannibal

Die Verwaltungsverhältnisse des fürstlichen Hauses Leiningen,

dargestellt

von

Lorenz
Laurenz Hannibal Fischer,
fürstlich Leiningischem Kammerdirector.

Amorbach 1828.

Tu ne cede malis, sed contra audentior ito.

Vorerinnerung.

Der Kammerdirector Steppes zu Amorbach hat unter dem Titel: „Geschichte meiner Entlassung aus fürstlich Leiningischen Diensten," eine Brochüre drucken lassen, deren Tendenz dahin geht, ihn als das Opfer hinterlistiger Ränke darzustellen.

Bliebe der Mann dabei, seine Unschuld an den ihm zur Last gelegten Dienstvergehungen so gut als thunlich darzustellen, — es würde mir nicht einfallen, dagegen eine Feder anzusetzen. Allein da mir derselbe die Ehre anthut, mich als den Urheber jener Ränke zu nennen, und auf seine Weise ein recht erbauliches Charactergemählde von seinem Dienstnachfolger zu liefern, so wird es ganz in der Ordnung seyn, daß ich jenes Kunstwerk etwas näher beleuchte.

Es ist nicht blos meine Persönlichkeit, welche jene Schrift antastet. Sie enthält Beziehungen auf die Verhältnisse des fürstlichen Hauses Leiningen und beschuldigt mich öffentlich der Zerstörung des Credits desselben. Darum ist es doppelte Pflicht für mich, diesen Anschuldigungen Rede zu stehen, und zwar nicht mit Phrasen und Declamationen, sondern mit beweisenden Urkunden und Actenstücken.

Wenn übrigens die nachfolgende Geschichte meiner Verwaltung vielfach den Character der Recrimination gegen den Kammerdirector Steppes an sich trägt, so bitte ich, nicht zu übersehen, daß es unmöglich ist, eine veränderte Verwaltung zu rechtfertigen, ohne die vorherige mit in Parallelle zu setzen.

Zudem liegt mir ob, dem Publikum die Nachweisung zu liefern, daß abgesehen davon: ob Steppes nicht im Criminalwege die Absetzung verdient habe, seine Entlassung schon aus administrativen Rücksichten vielfältig gerechtfertigt war.

Meine Stellung war nicht geeignet, mir Freunde zu machen, ja sie legte mir das schwere Opfer auf, dergleichen verlieren zu müssen. Meine Ansichten über Dienerverhältnisse mußten denjenigen ein Gräuel seyn, welche in der Ruhe eines behaglichen Pfründensystems von mir gestört zu werden besorgten. Noch heute trifft mich der Unglimpf derjenigen, deren Eigennutz ich anzutasten wage.

Das Vorurtheil der Welt ist in Fällen, wo der Herr mit dem Diener rechtet, ohnehin nie auf Seite desjenigen, welcher den Herrn vertritt. In wenigen Menschen ist die Besonnenheit so mächtig, im Conflicte des Mächtigern mit dem Schwächern sich zu fragen: Soll denn im Kampfe widerstreitender Interessen etwas anders siegen, als das Recht?

Allein auch in der pflichtmäßigen Vertretung der Rechtsbefugnisse meines Fürsten, glaube ich eine nicht minder heilige Pflicht, das äußere Recht durch die Forderung des innern sittlichen Rechts zu mäßigen, nirgends verletzt zu haben. Unerschütterlich in der Aufrechthaltung eines Grundsatzes, wie ihn das Recht gebot, rieth ich doch gewissenhaft zur Billigkeit bei der Anwendung, wo das äußere Recht zu hart verwundet haben würde. Ich habe weder in Rathschlägen noch in Handlungen jemals die Ansicht verleugnet, daß Großmuth und Milde bei einem teutschen Fürsten zwei glänzende Ehrenrechte sind, welche keine politische Krise und kein Standesherrlichkeits-Edict entziehen kann, und deren Uebung kein gewissenhafter Diener hemmen, wohl aber verständig leiten soll.

Amorbachden 15. October 1828.

L. H. Fischer.

1.

Der Fürst Emich Carl ward im Jahre 1814 in dem Alter von zehen Jahren Nachfolger seines Vaters in dem Fürstenthume Leiningen. Die Fürstin Mutter, nunmehr verwittwete Herzogin von Kent, führte die Vormundschaft, unter Beistand eines vormundschaftlichen Raths-Collegii, bis zum Jahr 1823, von wo an der neunzehnjährige Fürst, nach erlangter *Venia aetatis*, die Verwaltung seiner Besitzungen selbst übernahm. Zur unmittelbaren Berathung des Fürsten bestand eine Cabinetsbehörde, unter dem Namen der geheimen Conferenz. Sie zählte zu Mitgliedern einen dirigirenden Geheimen- und Cabinets-Rath, einen Geheimenrath, ferner den Vorstand der Domainenkanzlei, einen geheimen Hofrath und ein Mitglied der Justizkanzlei.

Unter diesen Räthen war der Kammerdirector Steppes nach seiner amtlichen Stellung derjenige, welchem die Obsorge für die wichtigsten Angelegenheiten, nämlich die Leitung des fürstlichen Finanzwesens fast ausschließlich oblag. Er hatte auch in diesem Zweige seine Ueberlegenheit so sehr geltend zu machen gewußt, daß er sich in allen Finanzangelegenheiten des ausschließenden Vertrauens, sowohl des verstorbenen Fürsten, als der Herzogin Vormünderin, erfreute.

Gerne unterhielt er die Meinung, daß es dem Interesse des fürstlichen Hauses angemessen sey, in diese Vermögensverhältnisse nur einen einzigen Diener eingeweiht zu wissen; und dieser war — Er! Eifrig bemüht, diesen Geschäftszweig beständig in ein mystisches Dunkel zu hüllen, sicherte er sich hiedurch die Meinung seiner Unentbehrlichkeit.

Als der Fürst im September 1823 seine eigne Verwaltung antrat, war dessen erstes Verlangen, die Vorlage seiner finanziellen Verhältnisse, und insbesondere die Beantwortung der Frage:

„Wie viel jährlich für seine Person und Hofhaltung „festgesetzt werden könne?

Er wandte sich an den Kammerdirector Steppes, welcher hierauf einen sehr auf Schrauben gestellten Bericht erstattete.

Doch gieng aus seiner Erklärung soviel unzweideutig hervor,

a) daß hiezu jährlich 50,000 fl. ausgesetzt werden könnten,
b) daß zur Herstellung der ersten Einrichtungen noch anderweit ein Zuschuß zu ermitteln sey,
c) daß dem Fürsten vorgespiegelt wurde, die Herstellung eines Hofstaats, Jagdwesens, Marstalls, selbst eines Theaters — hänge von dessen „höchster Willkühr" ab.
d) daß dabei von Schuldenabträgen und selbst der Vermehrung des Privatvermögens *) gesprochen wurde,

---

*) Dieser Ausdruck Privatvermögen hat schon mehrmals Anlaß zu Mißverständnissen gegeben.

Ein ansehnlicher Theil der fürstlichen Besitzungen steht in einem agnatischen Fideicommißverband. Man fand es

Aeußerungen, welche ganz geeignet waren, einem jungen neunzehnjährigen Fürsten seine Vermögensverhältnisse im glänzendsten Schimmer zu zeigen.

Anlage *Nro. I.*

2.

Ferne von allen Besorgnissen lebte der Fürst zwei Jahre, ohne für seine Person sonderlichen Aufwand zu machen. Allein er hielt sich viel in England auf, machte neue Anschaffungen zu seinem Etablissement, und so geschah es, daß derselbe für sich und sein Hofpersonal jährlich beiläufig 80,000 fl. verwendete.

Kammerdirector Steppes — der eingeweihte, unentbehrliche, dem Interesse seines Fürsten einzig zugethane Diener, ließ es an Geld nie fehlen, und besiegte alle Schwierigkeiten.

Indessen gab es noch Diener, welchen die Finanz-Praxis des Steppes etwas zweideutig vorkam.

Dieser selbst ließ in seiner Doppelzüngigkeit doch auch zuweilen bedenkliche Reden fallen — es bliebe dem Fürsten von den Einkünften keine Kartoffel zum Verzehren übrig u. d. gl. Der Fürst wurde auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, seine Verwaltung schärfer ins Auge zu fassen.

Das Appellationsgericht des Untermain-Kreises, welches nach der Bestimmung der Großjährigkeitserklärung noch bis zum Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit

---

daher räthlich, successive für den gegenwärtigen Fürsten einen Specialfond zu sammeln, um im Falle dessen Ablebens ohne männliche Succession, ein aller Einsprache der Agnaten enthobenes Erbe den gemeinen Erben desselben zu sichern. Dieser Ausdruck bezeichnet daher nur den Begriff eines Specialfideicommisses, im Gegensatze der Agnaten.

eine Art Oberaufsicht fortführte, erließ ein höchst bedenkliches Rescript, welches sehr mit den von Steppes in dem oben angeführten Actenstücke erregten sanguinischen Hoffnungen contrastirte.

Anlage *Nro. II.*

3.

Der Fürst verlangte Rath. Sein erster dirigirender Geheimerath fand sich veranlaßt, wegen seiner Gesundheitsumstände um Quiescenz anzusuchen. Der zweite hatte es schon früher gethan. Die Stimmen gegen den Kammerdirector Steppes wurden unter der Dienerschaft immer heftiger. Eine Mittheilung des badischen Ministerii denunciirte ihn bei dem Fürsten förmlich der Amtsuntreue. Es blieben dem Fürsten in seinem Cabinetsrathe nur zwei Männer übrig. Aber beide waren andern Fächern als dem Finanzfache zugewiesen. Beide wagten es nicht, über den ihnen durch des Steppes Bureaukratie unzugänglich gewesenen Geschäftszweig ein erschöpfendes Urtheil zu fällen.

Die Domainenkanzlei enthielt viele ausgezeichnete Geschäftsmänner. Allein auch hier herrschte eine sehr abgemessene Departementsvertheilung. Das Ganze der Verwaltung concentrirte sich immer in dem Geschäftsbereiche des Directors.

Der Fürst glaubte in dieser Lage keinen andern Ausweg zu finden, als an die Stelle seiner ausgetretenen beiden ersten Geheimenräthe einen fremden, finanzkundigen Geschäftsmann zu setzen.

Daß Steppes sich zur ersten Stelle nicht eigne, darüber waren wohl alle Meinungen der Dienerschaft einverstanden, und doch konnte diese Stelle nicht unbesetzt bleiben.